

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 1 (Innenstadt)	10.11.2016

Anfrage AN/1507/2016 - Zustände am Friesenwall

Die CDU-Fraktion in der Bezirksvertretung Innenstadt bittet um Stellungnahme der Verwaltung zu den Zuständen am Friesenwall wie folgt:

Die Situation auf dem Friesenwall/Palmstraße verschärft sich immer mehr. Gespräche mit der Verwaltung vor einigen Monaten sollten Bewegung in die Angelegenheit bringen. Aufgrund erneuter massiver Anwohnerbeschwerden über nächtliche Ruhestörung etc. stellt die CDU folgende Fragen:

1. Inwieweit ist der aktuelle Zustand bekannt und welche Maßnahmen wurden aufgrund der Anwohnerbeschwerden bisher getroffen?
2. Welche weiteren Maßnahmen sind geplant, um die unerträglichen Missstände zu beheben? (Es liegt zudem Videomaterial mit erotischen Darstellungen bei einem am Tage stattgefundenen Straßenfest vor.)
3. Wie geht man in dieser Angelegenheit auf die Betreiber zu und versucht Lösungen zu finden?

Antwort der Verwaltung zu Frage 1:

Bei der Verwaltung gingen bisher im Jahr 2016 vierzehn telefonische Beschwerden über die Service-nummer des Ordnungs- und Verkehrsdienstes ein.

Überwiegend konnten jedoch keine Feststellungen im Sinne der Beschwerden getroffen werden bzw. in zwei Fällen wurde ein Einsatz durch den Beschwerdeführer storniert und in einem Fall öffnete der Beschwerdeführer den eingesetzten Ordnungskräften die Türe nicht.

Bei den Kontrollen kam es lediglich zu drei Feststellungen im Sinne der Beschwerden. Aufgrund der Feststellungen wurden zwei Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und zu einem Einsatz als mildestes Mittel die Gäste in ein Lokal verwiesen.

Antwort der Verwaltung zu Frage 2:

Nächtliche Ruhestörungen beurteilen sich unter anderem nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz NRW. Aufgrund der einschlägigen Rechtsprechung müssen etwaige Lärmfeststellungen oder -messungen in der Wohnung des Beschwerdeführers durchgeführt werden.

Die Gerichte verlangen, dass etwaige Störungen der Nachtruhe eindeutig dokumentiert werden. Es gilt zu beachten, dass ein Verstoß gegen das Nachtruheschutzgebot nur gegeben ist, wenn nachweislich eine Störung der Nachtruhe vorliegt. Die Behörde muss unter anderem prüfen, wo und in welchem Gebietscharakter sich der Lärm auswirkt, den Grad der Lärmbelästigung vor Ort hinreichend feststellen, klären, ob es sich tatsächlich um einen Anwohner handelt und dieser somit überhaupt zu dem gesetzlich geschützten Personenkreis gehört und darüber hinaus auch noch prüfen, ob es sich bei diesem um eine verständige, durchschnittlich empfindliche Person handelt.

Die städtischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch die der Polizei gehören nicht zu dem gesetzlich geschützten Personenkreis, der eine erhebliche Lärmbelästigung geltend machen kann. Dies obliegt ausschließlich der Nachbarschaft.

Alle vorgenannten vierzehn Beschwerden beruhen auf den Meldungen eines einzelnen Beschwerdeführers.

Dieser Umstand und die weitestgehend fehlenden Feststellungen nächtlicher Ruhestörungen hindern die Verwaltung an weitreichenderen Maßnahmen.

Der städtische Ordnungsdienst wird somit zunächst weiterhin Präsenz zeigen und auch die Gewerbeabteilung beobachtet die Entwicklung vor Ort genau.

Das durch den städtischen Veranstaltungsservice des Amtes für öffentliche Ordnung genehmigte Straßenfest in der Palmstraße fand bisher in den Jahren 2006, 2009, 2011 und 2012 ohne Beschwerdelage statt.

Die Antragsunterlagen wurden auch für das Straßenfest in 2016 stadintern sowie an die Polizei zur Stellungnahme weitergeleitet. Durch die zuständigen Stellen wurden keine Bedenken gegen die Veranstaltung geäußert.

Eine einzelne Beschwerde richtete sich gegen das Veranstaltungsplakat, welches aus polizeilicher Sicht jedoch nicht dazu führen konnte, dieses entfernen lassen zu müssen. Insgesamt lagen keine Gründe vor, das Straßenfest nicht zu genehmigen.

Videomaterial mit erotischen Darstellungen liegt der Verwaltung nicht vor. Sofern der Verwaltung das angeführte Videomaterial der erotischen Darstellungen zur Verfügung gestellt wird, können etwaige Handlungsoptionen geprüft werden.

Antwort der Verwaltung zu Frage 3:

Hinsichtlich nächtlicher Ruhestörungen können Maßnahmen gegen Betreiberinnen bzw. Betreiber von Gaststätten aus den vorgenannten Gründen nur im belegbaren Einzelfall erfolgen.

Die Genehmigung eines Straßenfestes erfolgt immer unter Auflagen. Im konkreten Fall der Palmstraße wurden insgesamt 43 Auflagen erteilt, worunter auch fünf Auflagen drittschützend den Lärmschutz berücksichtigten:

1. Die Benutzung von Lautsprechern, Verstärkern, Megaphonen oder ähnlichen Tonträgern ist nur im Rahmen der Veranstaltung gestattet. Die Lautstärke der Veranstaltung ist so zu drosseln, dass eine Lärmbelästigung für die Anwohner nicht eintreten kann.
2. Die Lärmwerte dürfen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr 60dB (A), in der Zeit von 06.00 Uhr bis 08.00 Uhr, von 20.00 Uhr bis 22.00 Uhr sowie sonntags 55dB (A) in Mischgebieten entsprechend Ziff. 3.1 der Vorgaben des Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschmissionen bei Freizeitanlagen nicht überschreiten.

Messungen werden 0,50 m vor dem geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes vorgenommen.

3. Eine Beschallung des Veranstaltungsbereiches mit Tongeräten ist nur einheitlich durch die genehmigte Lautsprecheranlage und von dem genehmigten DJ-Standort aus gestattet.
4. Auf- und Abbaumaßnahmen dürfen werktags in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nachtruhezeit) sowie an Sonn- und Feiertagen (ganztägig) nicht durchgeführt werden.

Diese Maßnahmen erachtet die Verwaltung auch weiterhin als ausreichend, denn die Veranstaltungen hatten keine Beschwerden zur Folge.